

## **Richtlinie der Graduate Academy betreffend Stipendien im Rahmen von UniLU Doc.Mobility und UniLU Doc.Protected Research Time**

vom 2. März 2026

### ***Der Prorektor Forschung***

gestützt auf § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Bst. a des Statuts der Universität Luzern (Universitätsstatut) vom 13. Dezember 2023<sup>1</sup> sowie § 5 Abs. 2 des Organisationsreglements der Forschungskommission der Universität Luzern (OrgR FoKo) vom 1. Januar 2025,

***beschliesst:***

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gegenstand und Zweck**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren zur Vergabe von UniLU Doc.Mobility-Stipendien und Gewährung von UniLU Doc.Protected Research Time im Rahmen der Doktorierendenförderung auf Stufe Gesamtuniversität. Einzelheiten können in einem Merkblatt geregelt sein.

<sup>2</sup> Mit der Vergabe von UniLU Doc.Mobility-Stipendien unterstützt die Graduate Academy Mobilitätsaufenthalte von Doktorierenden an der Universität Luzern. Während des Mobilitätsaufenthalts sollen die wissenschaftlichen Kenntnisse vertieft, die Dissertation vorangetrieben und das internationale Netzwerk ausgebaut werden. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen ihre Forschungsaktivitäten in einem internationalen Kontext verfolgen, wodurch ihre fachliche Expertise und interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert werden.

<sup>3</sup> Mit der UniLU Doc.Protected Research Time gewährt die Graduate Academy an der Universität Luzern angestellten Doktorierenden mit einer Anstellung als wissenschaftliche Assistenz eine geschützte Forschungszeit zwecks Fertigstellung ihrer Qualifikationsarbeit. Die Doktorierenden sind während der geschützten Forschungszeit vollständig von ihren Pflichten, namentlich Assistenz-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben der Professur entbunden und sind angewiesen, die Arbeitszeit ausschliesslich der Fertigstellung ihrer Dissertationen zu widmen. Sie erhalten während der Dauer der geschützten Forschungszeit den vollen Lohn. Die Lohnkosten werden von der Graduate Academy übernommen (Beitrag gemäss § 11 Abs. 1).

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Stipendien oder Gewährung von geschützter Forschungszeit.

#### **§ 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Bei der Vergabe von UniLU Doc.Mobility-Stipendien wird darauf geachtet, dass der Mobilitätsaufenthalt sowohl der wissenschaftlichen Vertiefung als auch der akademischen Weiterentwicklung, insbesondere der Stärkung des internationalen Netzwerks, dient.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 539c

<sup>2</sup> Der Forschungsort bei Mobilitätsaufenthalten darf nicht dem Ausbildungsort entsprechen. Die Gastinstitution soll auch nicht im Herkunftsland der sich bewerbenden Person liegen; auf wissenschaftlich begründeten Antrag hin können Ausnahmen zugelassen werden.

<sup>3</sup> Im Rahmen der UniLU Doc.Protected Research Time muss die geschützte Forschungszeit vollumfänglich für den Zweck der Fertigstellung der Qualifikationsarbeit eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Bewerbende um ein UniLU Doc.Mobility-Stipendium, deren Antrag abgelehnt wurde, können sich maximal ein weiteres Mal um ein Stipendium bewerben, sofern alle Voraussetzungen gemäss § 5 erfüllt sind. Eine erneute Bewerbung um UniLU Doc.Protected Research Time von Bewerbenden, deren Antrag abgelehnt wurde, ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Dauer und Antritt des UniLU Doc.Mobility-Stipendiums**

<sup>1</sup> Das UniLU Doc.Mobility-Stipendium wird grundsätzlich für eine Dauer von mindestens drei und maximal zwölf Monaten gewährt.

<sup>2</sup> Die Bewerbenden geben bei der Bewerbung an, wann sie das Stipendium beginnen möchten. Als Antrittsdatum gilt der erste Tag des Monats, in dem der Mobilitätsaufenthalt beginnt. Als Enddatum gilt der letzte Tag des Monats, in dem der Mobilitätsaufenthalt stattfindet.

<sup>3</sup> Das Stipendium kann frühestens sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung der Zusprache angetreten werden. Es muss spätestens zwölf Monate nach Erhalt der Mitteilung der Zusprache angetreten werden.

<sup>4</sup> UniLU Doc.Mobility-Stipendien können nicht rückwirkend vergeben werden.

### **§ 4 Dauer und Beginn der UniLU Doc.Protected Research Time**

<sup>1</sup> Die Übernahme der Lohnkosten (Beitrag gemäss § 11 Abs. 1) im Rahmen der UniLU Doc.Protected Research Time erfolgt für maximal sechs Monate. Die Anzahl Monate sowie der Beginn der geschützten Forschungszeit können in Absprache mit der Professur gewählt werden.

<sup>2</sup> Die geschützte Forschungszeit beginnt im auf den Zuspracheentscheid folgenden Semester. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Während der Dauer der geschützten Forschungszeit wird die Anstellung weitergeführt. Die Dauer der geschützten Forschungszeit wird an die maximale Anstellungsdauer gemäss § 4 des Reglements über die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten an der Universität Luzern<sup>2</sup> angerechnet.

## **2. Formelle Voraussetzungen**

### **§ 5 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Zur Bewerbung um ein UniLU Doc.Mobility-Stipendium oder um UniLU Doc.Protected Research Time sind Doktorandinnen und Doktoranden aller Fakultäten der Universität Luzern berechtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind zum Zeitpunkt der Bewerbung als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Luzern immatrikuliert,
- b) sie doktorieren nicht im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanzierten Projekts

Eine Bewerbung um UniLU Doc.Protected Research Time ist frühestens im zweitletzten Semester, in begründeten Fällen bereits im drittletzten Semester vor Ende der Anstellung als

---

<sup>2</sup> SRL Nr. 539g

wissenschaftliche Assistenz (§ 4 Abs. 1 des Reglements über die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten an der Universität Luzern<sup>3</sup>) möglich.

<sup>2</sup> Das Stipendium muss für einen Mobilitätsaufenthalt von mindestens drei und maximal zwölf Monaten beantragt werden; als geschützte Forschungszeit können maximal sechs Monate beantragt werden.

<sup>3</sup> Die Bewerbung muss folgende Unterlagen umfassen (wahlweise in Deutsch oder Englisch):

a. UniLU Doc.Mobility:

- Lebenslauf (mitsamt Karriereplan und Auflistung der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen) und Immatrikulationsbestätigung,
- Zustelladresse in der Schweiz, an die sowohl während des Bewerbungsverfahrens als auch während der Dauer des UniLU Doc.Mobility-Stipendiums offizielle Mitteilungen rechtsgültig zugestellt werden können,
- Forschungsplan für den Mobilitätsaufenthalt,
- Bestätigungs- und Unterstützungsschreiben der ausländischen Gastinstitution, das von einer wissenschaftlich verantwortlichen Person (in der Regel die betreuende Person an der Gastinstitution) unterzeichnet wird,
- bei Begleitung durch Familienangehörige (§ 10 Abs. 3): Personalangaben sowie Kopie des Familienausweises oder der Geburtsurkunde(n),
- Bestätigungs- und Referenzschreiben der hauptbetreuenden Person an der Universität Luzern.

b. UniLU Doc.Protected Research Time:

- Antragsdossier (Forschungsskizze, Lebenslauf und Entlastungsplan für die geschützte Forschungszeit, aus dem hervorgeht, wie die Entlastung konkret umgesetzt wird),
- Unterstützungsschreiben der hauptbetreuenden Person an der Universität Luzern, aus dem auch hervorgeht, wie der Beitrag (§ 11 Abs. 1) verwendet wird, um den temporären Wegfall der Arbeitsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Professur zu kompensieren und bestätigt, dass Massnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass es bei der Gewährung der UniLU Doc.Protected Research Time nicht zu einer Mehrbelastung anderer Mitarbeitender an der Professur kommt. Die Graduate Academy prüft gemäss § 7 die geplante Verwendung der Entschädigung. Es steht ihr frei, weitere Nachweise zu verlangen, wenn die erste Eingabe nicht überzeugt.

<sup>4</sup> Die Bewerbenden bestätigen beim Einreichen der Bewerbung, dass sie diese Richtlinie und die darin statuierten Pflichten zur Kenntnis genommen haben, dass ihre Bewerbung vollständig ist und alle darin gemachten Angaben richtig sind, und dass sie die Bewerbung selbständig und unter Einhaltung der Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität verfasst haben.

<sup>5</sup> Bei Mobilitätsstipendien für Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit liegen Abklärungen und Vorkehrungen zum Aufenthalt im Ausland (Visum, Einreisemodalitäten, etc.) sowie etwaige Auswirkungen des Mobilitätsaufenthalt auf den Aufenthaltstitel in der Schweiz (Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Grenzgänerbewilligung) in der alleinigen Verantwortung der Bewerbenden.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 539g

### 3. Verfahren

#### § 6 Eingabetermin

<sup>1</sup> Es werden jährlich zwei Bewerbungstermine festgelegt. Die Termine werden im Newsletter der Graduate Academy und auf deren Website bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Die Bewerbung muss in elektronischer Form bis spätestens am Eingabetermin über das Forschungsinformationssystem der Universität Luzern (FIS) eingereicht werden. Verspätet eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

#### § 7 Prüfung der formellen Voraussetzungen (Vorprüfung)

<sup>1</sup> Die Graduate Academy prüft, ob die Bewerbungen die Voraussetzungen gemäss § 5 erfüllen. Bewerbungen, welche eine oder mehrere Voraussetzungen gemäss § 5 nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

#### § 8 Evaluation und Entscheid

<sup>1</sup> Die Bewerbungen werden von der Graduate Academy an die Forschungskommission der Universität Luzern (FoKo) zur wissenschaftlichen Begutachtung (Evaluation) und Abgabe einer Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung weitergeleitet.

<sup>2</sup> Die Evaluation erfolgt gemäss den Kriterien der Richtlinie betreffend die Voraussetzungen und das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen der Universität Luzern (Forschungsförderungsrichtlinie) vom 1. Januar 2025.

<sup>3</sup> Die Graduate Academy entscheidet auf der Basis der Empfehlung der FoKo abschliessend über die Bewerbungen und teilt den Entscheid den Bewerbenden schriftlich mit.

#### § 9 Zusätzliche finanzielle Mittel

<sup>1</sup> Die Bewerbenden um Mobilitätsstipendien sind verpflichtet, die Graduate Academy schriftlich zu informieren, wenn ihnen für die Zeit des geplanten Auslandsaufenthalts von anderen Stellen Mittel zugesprochen wurden.

<sup>2</sup> Bei zusätzlich eingeworbenen Mitteln, die mehr als 20% des UniLU Doc.Mobility-Stipendiums betragen, kann das UniLU Doc.Mobility-Stipendium entsprechend gekürzt werden (Kürzung um den Betrag, welcher 120% des UniLU Doc.Mobility-Stipendiums übersteigt).

### 4. Rechte und Pflichten

#### § 10 UniLU Doc.Mobility-Pauschale

<sup>1</sup> Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten ein Stipendium in Form eines Pauschalbetrags ausbezahlt. Die Pauschale dient als Beitrag an die Lebenshaltungs-, Reise- und Forschungskosten. Das Stipendium wird von den Stipendiatinnen und Stipendiaten selbst verwaltet.

<sup>2</sup> Die Graduate Academy setzt die Pauschalansätze fest. Diese werden auf der Webseite publiziert.

<sup>3</sup> Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern können einen erhöhten Betrag beantragen.

<sup>4</sup> Stipendiatinnen und Stipendiaten mit einer Anstellung an der Universität Luzern werden für die Dauer des UniLU Doc.Mobility-Stipendiums gemäss den personalrechtlichen Vorschriften der Universität Luzern unbesoldet beurlaubt. Sie haben einen Antrag auf unbesoldeten Urlaub einzureichen beim Personaldienst.

<sup>5</sup> Durch den Mobilitätsaufenthalt wird die maximale Anstellungsdauer in Übereinstimmung mit den personalrechtlichen Bestimmungen der Universität im Umfang der Dauer des Mobilitätsaufenthalts unterbrochen.

<sup>6</sup> Die Freigabe des zugesprochenen Stipendiums erfolgt auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt frühestens einen Monat vor Stipendienantritt in Schweizer Franken auf ein Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz.

#### **§ 11 Beitrag UniLU Doc.Protected Research Time**

<sup>1</sup> Die jeweilige Professur erhält für die Dauer der im Rahmen von UniLU Doc.Protected Research Time gewährten Forschungszeit (maximal sechs Monate) einen Beitrag im Umfang von 70 Prozent der Lohnkosten der freigestellten Doktorandin oder des freigestellten Doktoranden zwecks Finanzierung eines Ersatzes für die Erfüllung der Assistenz-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben während der gewährten Forschungszeit.

<sup>2</sup> Die Auszahlung des Beitrags erfolgt auf Antrag der Professur.

#### **§ 12 Steuern und Versicherungen**

<sup>1</sup> Das UniLU Doc.Mobility-Stipendium dient der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dessen Leistung erfolgt unentgeltlich, ohne Erbringung einer Gegenleistung. Es erfolgt keine Prüfung der finanziellen Lage der Stipendiatinnen und Stipendiaten durch die Graduate Academy bzw. die Universität Luzern; das Stipendium kann als steuerbares Einkommen gelten.

<sup>2</sup> Das Stipendium gemäss Absatz 1 beinhaltet keine Versicherung für die Stipendiatinnen und Stipendiaten. Sämtliche Versicherungen, einschliesslich Unfallversicherung und Sozialversicherungsbeiträge für Nichterwerbstätige, sind in der Verantwortung der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

#### **§ 13 Immatrikulationspflicht**

<sup>1</sup> Während der gesamten Dauer des Mobilitätsaufenthalts oder der geschützten Forschungszeit besteht die Pflicht zu unterbrochensloser Immatrikulation an der Universität Luzern.

#### **§ 14 Änderungen des Forschungsplans oder des Forschungsorts**

<sup>1</sup> Die in der Stipendienbewerbung umschriebenen Forschungsarbeiten (Forschungsplan und Zeitplan) und der Forschungsort dürfen nach erfolgter Zusage eines UniLU Doc.Mobility-Stipendiums nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Graduate Academy geändert werden. Der Graduate Academy ist ein begründetes schriftliches Gesuch zu unterbreiten.

#### **§ 15 Verzicht, verspäteter oder Nicht-Antritt, vorzeitiger Abbruch**

<sup>1</sup> Bei einem Verzicht auf das zugesprochene UniLU Doc.Mobility-Stipendium oder die zugesprochene UniLU Doc.Protected Research Time, dem verspäteten (§ 3 bzw. § 4) oder Nicht-Antritt des Forschungsaufenthalts oder der geschützten Forschungszeit oder dem vorzeitigen Abbruch des Forschungsaufenthalts oder der geschützten Forschungszeit, ist die Graduate Academy umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe zu informieren.

<sup>2</sup> Bereits ausbezahlte Stipendien oder Beiträge sind bei vorzeitigem Abbruch pro rata temporis und bei Verzicht, verspätetem oder Nicht-Antritt vollständig zurückzuerstatten. Beim UniLU Doc.Protected Research Time-Stipendium endet die Freistellung (§ 1 Abs. 3) per sofort.

#### **§ 16 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Mobilitätsaufenthalts oder der UniLU Doc.Protected Research Time ist der Graduate Academy sowie der hauptbetreuenden Person ein Schlussbericht einzureichen.

## 5. Schlussbestimmungen

### § 17 Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup> Bei Missbrauch oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie finden die Bestimmungen des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung<sup>4</sup> und des Universitätsstatuts<sup>5</sup> Anwendung.

<sup>2</sup> Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten die Bestimmungen des Reglements über die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Luzern<sup>6</sup>.

### § 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebung von Erlassen

<sup>1</sup> Diese Richtlinie tritt am 2. März 2026 in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten, unter Vorbehalt von Absatz 2, das Reglement der Graduate Academy betreffend die Vergabe von Mobilitätsstipendien für Doktorierende der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Reglements der Graduate Academy betreffend die Vergabe von Mobilitätsstipendien für Doktorierende der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023 bleiben in Kraft für die Bewerbungen und zugesprochenen Stipendien der Eingabetermine des Jahres 2024 und 2025.

<sup>3</sup> Das Reglement Beiträge für Forschungsaufenthalte im Ausland von Doktorandinnen und Doktoranden vom 1. Januar 2021 ist mit Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 539

<sup>5</sup> SRL Nr. 539c

<sup>6</sup> SRL Nr. 539k